

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2810/91 DES RATES

vom 23. September 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/85 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in der Antarktis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen⁽¹⁾, geändert durch die Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83
werden die erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen
zur Erreichung der in Artikel 1 der Verordnung
genannten Ziele anhand der verfügbaren wissenschaft-
lichen Gutachten festgelegt.Das Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden
Meeresschatze der Antarktis (nachstehend „Überein-
kommen“ genannt) wurde durch den Beschluß
81/691/EWG⁽²⁾ genehmigt. Es ist für die Gemeinschaft
am 21. Mai 1982 in Kraft getreten.Die durch das Übereinkommen eingesetzte Kommission
für die Erhaltung der lebenden Meeresschatze der
Antarktis (Antarktis-Kommission) hat auf Empfehlung
ihres wissenschaftlichen Ausschusses Erhaltungsmaß-
nahmen angenommen, die im Gebiet um Südgeorgien
eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) von 26 000
Tonnen für *Champsocephalus gunnari* im Fischwirt-
schaftsjahr 1990/91 und von 2 500 Tonnen für *Disso-
stichus eleginoides* für den am 2. November 1990 begin-
nenden Zeitraum, ein Verbot der gezielten Fischerei auf
Patagonotothen breviceuda guntheri, *Notothenia gibberifrons*,
Chaenocephalus aceratus, *Pseudochaenichthys geor-
gianus* und *Notothenia squamifrons* im gesamten Fisch-
wirtschaftsjahr 1990/91 und auf *Champsocephalus*
gunnari vom 1. April 1991 bis 4. November 1991, eineBegrenzung der Beifänge an *Notothenia gibberifrons* auf
500 Tonnen sowie der Beifänge an *Notothenia rossii*,
Chaenocephalus aceratus und *Pseudochaenichthys geor-
gianus* auf 300 Tonnen und eine grundsätzliche Begren-
zung der Beiträge einer dieser Arten je Hol auf 5 % sowie
eine Fangmelderegelung für das Wirtschaftsjahr 1990/91
vorsehen.Diese Erhaltungsmaßnahmen wurden den Mitgliedern der
Antarktis-Kommission am 7. November 1990 notifiziert.
Da diese keine Einwände erhoben haben, sind die
Maßnahmen gemäß Artikel IX Absatz 6 des Übereinkom-
mens seit dem 7. Mai 1991 verbindlich.Die Mitglieder der Antarktis-Kommission haben erklärt,
daß sie diese Erhaltungsmaßnahmen vorläufig anwenden
werden, ohne den Zeitpunkt abzuwarten, in dem sie
verbindlich werden, da die Gesamtfangmenge für *Champ-
socephalus gunnari* sowie das Verbot des gezielten Fangs
von *Patagonotothen breviceuda guntheri*, *Notothenia*
gibberifrons, *Chaenocephalus aceratus*, *Pseudo-
chaenichthys georgianus* und *Notothenia squamifrons* für
das am 1. Juli 1990 begonnene Fischwirtschaftsjahr
1990/91 festgesetzt worden sind und die TAC für *Disso-
stichus eleginoides* ab 2. November 1990 gilt.Folglich sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
um die von der Antarktis-Kommission angenommenen
Erhaltungsmaßnahmen für die Fischer der Gemeinschaft
in Kraft zu setzen.Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 muß
der Rat die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder
Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran
sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit
festlegen.Die von der vorliegenden Verordnung betroffenen Fang-
tätigkeiten unterliegen den Kontrollmaßnahmen der
Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli
1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur
Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽⁴⁾.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 252 vom 5. 9. 1981, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

Die von der Antarktis-Kommission angenommene Gesamtfangmenge für *Champscephalus gunnari* umfaßt das gesamte Fischwirtschaftsjahr 1990/91. Daher ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission auch die von ihren Schiffen zwischen dem 1. Juli 1990 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung getätigten Fänge melden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2245/85⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1589/90⁽²⁾, ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2245/85 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2, 2a und 2b erhalten folgende Fassung:

„Artikel 2

Fangverbote (°)

(1) Der gezielte Fang von *Patagonotothen brevicauda guntheri*, *Notothenia rossii*, *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus*, *Pseudochaenichthys georgianus* und *Notothenia squamifrons* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis (Südgeorgien) ist vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 verboten.

(2) Der gezielte Fang von *Champscephalus gunnari* im Gebiet um Südgeorgien (FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis) ist vom 1. April 1991 bis zum 4. November 1991 verboten.

Während dieser Zeit ist der Fang von *Champscephalus gunnari*, *Notothenia rossii*, *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus*, *Pseudochaenichthys georgianus* und *Notothenia squamifrons* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verboten.

(3) In den FAO-Untergebieten 48.1 und 48.2 Antarktis ist der gezielte Fischfang im Fischwirtschaftsjahr 1990/91 außer zu wissenschaftlichen Zwecken verboten.

Artikel 2a

Fangbeschränkungen (°)

(1) Die Fänge von *Champscephalus gunnari* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis werden vom 2. November 1990 bis 2. November 1991 auf eine zulässige Gesamtfangmenge von 26 000 Tonnen beschränkt.

(2) Bei der Fischerei auf *Champscephalus gunnari* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis sind die Beifänge

an *Notothenia rossii*, *Notothenia squamifrons*, *Chaenocephalus aceratus* und *Pseudochaenichthys georgianus* für jede Art auf 300 Tonnen und die Beifänge an *Notothenia gibberifrons* auf 500 Tonnen beschränkt.

(3) Der Fischfang im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis wird eingestellt, wenn die Beifänge einer der in Absatz 2 genannten Arten die zulässigen Grenzen bzw. wenn die Gesamtfangmengen an *Champscephalus gunnari* 26 000 Tonnen erreicht haben.

(4) Die Fänge von *Dissostichus eleginoides* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis sind in der Zeit vom 2. November 1990 bis 1. November 1991 auf eine TAC von 2 500 Tonnen beschränkt.

(5) Unverzüglich nach Übermittlung der erforderlichen Informationen durch die Antarktis-Kommission setzt die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 den Zeitpunkt fest, zu dem die Gesamtfangmengen nach den Absätzen 1 bis 4 durch die Fänge von Schiffen der Gemeinschaft und anderen beteiligten Schiffen als ausgeschöpft gelten.

(6) Nach dem gemäß Absatz 5 festgesetzten Zeitpunkt ist jede Fischerei auf die betreffenden Arten im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis verboten, und die Schiffe der Gemeinschaft dürfen Fänge dieser Arten nicht mehr an Bord halten, umladen oder anlanden, die in diesem Gebiet nach dem genannten Zeitpunkt getätigt wurden.

(7) Übersteigt bei der gezielten Fischerei auf *Champscephalus gunnari* der Beifang einer der in Absatz 2 genannten Arten in einem Hol 5 %, so begibt sich das Fischereifahrzeug an einen anderen Fangplatz innerhalb des FAO-Untergebiete 48.3 Antarktis.

(8) Die Verwendung von Grundscheppnetzen beim gezielten Fischfang von *Champscephalus gunnari* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis ist untersagt.

Artikel 2b

Fangmeldungen (°)

(1) Unbeschadet der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 unterliegen die Fänge von *Patagonotothen brevicauda guntheri*, *Champscephalus gunnari*, *Dissostichus eleginoides*, *Notothenia rossii*, *Notothenia gibberifrons*, *Chaenocephalus aceratus* und *Pseudochaenichthys georgianus* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis der Meldepflicht nach diesem Artikel.

(2) Die Gesamtfänge jedes Schiffes der Gemeinschaft in dem Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum Ende des ersten Kalendermonats nach dem Monat, in dem diese Verordnung in Kraft tritt, werden der Kommission durch die betreffenden Flaggen- bzw. Registrierungsmitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieses Zeitraums gemeldet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 5.

(3) Zur Meldung der Fänge nach dem in Absatz 2 genannten Zeitraum wird jeder Kalendermonat in sechs Meldezeiträume mit den Buchstaben A, B, C, D, E und F vom 1. bis zum 5. Tag, vom 6. bis zum 10. Tag, vom 11. bis zum 15. Tag, vom 16. bis zum 20. Tag, vom 21. bis zum 25. Tag und vom 26. bis zum letzten Tag des Monats eingeteilt.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens drei Tage nach jedem Meldezeitraum die Gesamtfänge, die jedes seine Flagge führende oder in seinem Hoheitsgebiet registrierte Schiff im vorhergehenden Meldezeitraum getätigt hat, unter Angabe des entsprechenden Monats und Meldezeitraums.

(4) Anhand der Meldungen gemäß den Absätzen 2 und 3 meldet die Kommission der Antarktis-Kommission am Ende eines jeden Meldezeitraums die Gesamt-

fänge der Schiffe der Gemeinschaft im vorangegangenen Meldezeitraum.

(*) Die Abgrenzung der in dieser Verordnung genannten FAO-Gebiete ist in der Mitteilung der Kommission 85/C 335/02 (ABl. Nr. C 335 vom 24. 12. 1985, S. 2) enthalten."

2. Der Anhang wird wie folgt geändert :

Die nach Artikel 3 vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung für den Fang von *Champscephalus gunnari* beträgt ab 1. November 1991 90 mm.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN